

Revision der EuVECA-Verordnung verabschiedet

Eigenmittelanforderungen präzisiert, Investitionsfokus erweitert

Die Verordnung über europäische Risikokapitalfonds (sogenannte EuVECA-Fonds) stellt Managern von Venture Capital-Fonds einen „leichten“ Regulierungsrahmen zur Verfügung. Manager können sich dieser Regulierung freiwillig unterwerfen und erhalten in der Folge einen EU-Marketing-Pass. Mit dem Marketing-Pass kann der Fonds „grenzenlos“ innerhalb der EU an bestimmte qualifizierende Investoren vertrieben werden. Aus der EuVECA-Verordnung folgen einige Organisations- und Verhaltenspflichten für die Manager sowie auch einige Investitionsbeschränkungen für ihre Fonds. Die 2013 eingeführte Verordnung wurde jetzt überarbeitet. Die Neufassung enthält einige wichtige Verbesserungen für Manager von EuVECA-Fonds und macht das Regime für Manager interessant, die es bisher nicht nutzen konnten.

Die bisherigen Eigenmittelanforderungen an einen EuVECA-Manager waren in der Verordnung sehr allgemein formuliert und wurden in der Praxis der nationalen Aufsichtsbehörden sehr unterschiedlich angewendet. Die BaFin hatte die Eigenmittelanforderungen für Manager in Deutschland zuletzt deutlich erhöht. Die neue EuVECA-Verordnung enthält nun ausführliche Bestimmungen zur Höhe der notwendigen Eigenmittel und zur Form, in der diese vorgehalten werden müssen. Der EuVECA-Manager muss einen Betrag in Höhe eines Achtels seiner jährlichen fixen Kosten des Vorjahres vorhalten, mindestens jedoch 50.000 EUR. Bei neuen Managern kommt es auf die Planzahlen im Geschäftsplan an. Übersteigt das in EuVECA-Fonds verwaltete Vermögen den Betrag von 250 Mio. EUR, müssen zusätzliche Eigenmittel in Höhe von 0,02% des Betrags vorgehalten werden, um den das in EuVECA-Fonds verwaltete Vermögen 250 Mio. EUR übersteigt. Bis zu 50% dieser zusätzlichen Eigenmittel können durch eine Garantie eines Kreditinstituts oder eines Versicherungsunternehmens erbracht werden; ansonsten müssen die Eigenmittel in Bargeld oder als Bargeld-Äquivalente vorgehalten werden.

Zulässige Investitionen und Nachfolgeinvestitionen

Der Kreis der zulässigen Zielunternehmen wurde deutlich erweitert. Bisher durften Zielunternehmen nicht börsennotiert sein, mussten weniger als 250 Beschäftigte sowie entweder einen Jahresumsatz von maximal 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von maximal 43 Mio. EUR haben. Nunmehr ist jedes nicht börsennotierte Unternehmen, das weniger als 500 Beschäftigte hat, ein zulässiges Zielunternehmen. Auch sind KMU nun zulässige Zielunternehmen, die an einem KMU-Wachstumsmarkt notiert sind und deren durchschnittliche Börsenkapitalisierung weniger als 200 Mio. EUR beträgt. Diese Beschränkungen gelten nur zum Zeitpunkt der ersten Investitionen des Fonds. Das stellt die Neufassung der Verordnung nun ausdrücklich klar. Die Regelung, dass bis zu 30% des



Foto: © MasterCergent – stock.adobe.com

investierbaren Kapitals in nicht qualifizierte Anlagen investiert werden kann, besteht unverändert fort.

Vertriebskosten

In der Vergangenheit haben einige Mitgliedstaaten für den bloßen Vertrieb eines EuVCA-Fonds in ihrem Staatsgebiet Gebühren erhoben. Dieser Praxis wird nun ein Riegel vorgeschoben. Wo bisher zur Vermeidung solcher Kosten die Liste der Zielstaaten kurz gehalten wurde, kann der Kreis nun bereits im Registrierungsprozess weiter gezogen werden.

EuVECA-Regime für vollregulierte Manager

Manager, die unter dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch vollreguliert sind, können ihre Fonds bislang EU-weit (nur) an professionelle Investoren vertreiben. Vollreguliert sind insbesondere Manager, deren verwaltetes Vermögen mehr als 500 Mio. EUR beträgt. Für sie stand das EuVECA-Regime bisher nur unter ganz bestimmten Umständen zur Verfügung. Zukünftig können sich alle vollregulierten Manager für einen spezifischen Fonds nach der EuVECA-Verordnung registrieren lassen. Dies erlaubt es, den Fonds auch an nicht professionelle Investoren

EU-weit zu vertreiben, sofern der Investor als zulässiger Investor unter der EuVECA-Verordnung qualifiziert ist. Um zu qualifizieren, muss ein nicht professioneller Investor mindestens 100.000 EUR in den Fonds investieren und bestätigen, die Risiken der Anlage zu kennen.

Änderungen beim Registrierungsprozess

Für die Registrierung eines neuen EuVECA-Managers sieht die Verordnung nun eine Höchstfrist von zwei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen durch den Manager vor. In der Vergangenheit hatten Registrierungen durch die BaFin zum Teil deutlich länger gedauert. Nach erfolgter Registrierung muss der EuVECA-Manager die nationale Aufsichtsbehörde vorab über wesentliche Änderungen der Grundlagen der ursprünglichen Registrierung informieren. Solchen Änderungen kann die Aufsichtsbehörde innerhalb von maximal zwei Monaten widersprechen, andernfalls können sie umgesetzt werden. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden und eine Standardisierung des Registrierungsverfahrens durch die europäische „Oberaufsicht“ ESMA ist eine europaweite Vereinheitlichung zu erwarten. Ob sich das für Manager von Venture Capital-Fonds im Ergebnis positiv auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Fazit

Die neue EuVECA-Verordnung wird voraussichtlich im ersten Quartal 2018 in Kraft treten. Die neuen Eigenmittelanforderungen gelten für Bestands-EuVECA-Manager und ihre Bestands-EuVECA-Fonds nicht. Sie gelten aber, sobald ein neuer EuVECA-Fonds aufgesetzt wird. Soweit die BaFin in der Vergangenheit höhere Eigenmittelanforderungen gestellt hat, als sie die neue EuVECA-Verordnung vorsieht, müsste sich der EuVECA-Manager ebenfalls auf die neuen Regelungen berufen dürfen. ■

Dr. Fabian Euhus (li.) und Dr. Sebastian Käßplinger

beraten als Counsel bei P+P Pöllath + Partners seit vielen Jahren Private Equity- und Venture Capital-Manager, Fonds und Investoren in allen rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Fragen.



Investing-News

RWB knackt die 1-Mrd.-EUR-Marke

Die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG hat seit ihrer Gründung 1999 1 Mrd. EUR an Rückflüssen aus Unternehmensverkäufen erzielt. Davon entfielen bislang rund 135 Mio. EUR auf das Jahr 2017. Laut RWB realisierte man bei den Verkäufen einen durchschnittlichen Multiplikator von 1,9x. Rund die Hälfte der Rückflüsse wurde bereits an die Kunden ausgezahlt. Die Differenz ergibt sich daraus, dass bei einem Großteil der RWB Dachfonds Rückflüsse nicht direkt ausgeschüttet, sondern in neue Zielfonds reinvestiert werden. Aktuell können zwei Vehikel der Oberhachinger gezeichnet werden: der RWB International VI und der RWB Direct Return. Zeichnungsschluss ist der 31.12.2017.

Barkapitalerhöhung bei der mic AG

Die mic AG erhöht ihr Grundkapital um 1 Mio. EUR und gibt dazu eine Million neue auf den Inhaber lautende Stückaktien aus. Die Barkapitalerhöhung fand Mitte Oktober unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals statt. Die Gesellschaft verfügt nun über ein Grundkapital in Höhe von rund 14,8 Mio. EUR. Für sämtliche neuen Aktien wurde das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Gezeichnet wurden die neuen Anteilscheine laut der mic AG von strategischen Investoren. Für die Zukunft planen die Münchner, verstärkt in den Bereichen Blockchain und Fintech zu investieren. Außerdem kündigte Alleinvorstand Andreas Empl an, unter anderem einen Investitionsplan als Co-Investor vorzulegen und die Gesellschaft umzubenennen.

WealthCap: Ausplatzierung von zwei Fonds und Ausschüttungen

WealthCap meldet die Ausplatzierung seiner Private Equity-Fonds 19 und 20. Insgesamt sammelten die beiden Vehikel knapp 78 Mio. EUR ein. In den letzten Monaten wurden bereits zwei Zielfonds angebunden: Zum einen der Carlyle Europe Partners IV, der in etablierte Unternehmen des gehobenen Mittelstands in Europa investiert. Zum anderen der BC Partners European Capital X, der ebenfalls das europäische Buyout-Segment adressiert. Das Portfolio der beiden Fonds wird nun durch den Nordic Capital IX komplettiert. Außerdem gibt WealthCap bekannt, insgesamt 83 Mio. EUR an Private Equity-Anleger auszuschütten. Mit weiteren Ausschüttungen sei laut Unternehmensangaben im vierten Quartal dieses Jahres zu rechnen.